



Österreichischer  
Städtebund

Bundesministerin für Frauen,  
Familien und Jugend  
Dr.<sup>in</sup> Juliane Bogner-Strauß  
Untere Donaustraße 13-15  
1020 Wien

per E-Mail:  
[juliane.bogner-strauss@bka.gv.at](mailto:juliane.bogner-strauss@bka.gv.at)

Wien, 26.07.2018  
**Entwurf der Vereinbarung gemäß Art.  
15a B-VG zwischen dem Bund und den  
Ländern über die Elementarpädagogik  
für die Kindergartenjahre 2018/19 bis  
2021/22; Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin!

Der Österreichische Städtebund bedauert es, beim Begutachtungsverfahren nicht eingebunden zu sein, obwohl es sich bei der Kinderbetreuung um eine ureigene Aufgabe der Städte und Gemeinden handelt. Wir erlauben uns daher, einige Anmerkungen zum Entwurf der 15a-Vereinbarung zur Elementarpädagogik.

Bildung beginnt im Kindergarten. Als erste Bildungseinrichtung stellt dieser eine wichtige Station in der gesamten Bildungslaufbahn dar. Hier einzusparen, wäre der falsche Weg. Die vorgesehene Kürzung von bisher 142,5 auf 110 Mio. Euro kann daher keinesfalls akzeptiert werden, insbesondere, da sie eine Einschränkung des Angebots bedeutet. Angesichts der geplanten Flexibilisierung der Arbeitszeit wird zudem die Nachfrage nach Kinderbetreuungseinrichtungen mit längeren Öffnungszeiten steigen, was eine Ausweitung der Öffnungszeiten und damit eine

---

Rathaus, 1082 Wien

---

Telefon +43 (0)1 4000 89980  
Fax +43 (0)1 4000 7135  
post@staedtebund.gv.at  
www.staedtebund.gv.at

---

DVR 0656097 | ZVR 776697963

---

Unser Zeichen:  
40-05-(2018-1299)

---

bearbeitet von:  
Lisa Hammer, MA

---

elektronisch erreichbar:  
post@staedtebund.gv.at

---

**Stellungnahme**

Aufstockung des Personals erforderlich macht. Bereits jetzt ist der Bedarf insbesondere am Nachmittag in vielen Regionen gar nicht gedeckt. Laut der aktuellen Kindertagesheimstatistik der Statistik Austria haben nur 3.751 von 9.297 Kinderbetreuungseinrichtungen 10 und mehr Stunden geöffnet. Um das Angebot zu halten oder sogar auszuweiten, ist die bisherige Fördersumme das Mindestmaß.

Weiters muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die Städte und Gemeinden in den letzten Jahren einen massiven Beitrag im Kindergartenbereich geleistet haben. Im Jahr 2016 wurden etwa 1.981 Mio. Euro aufgewendet. Die Ausgabenentwicklung zwischen 2007 und 2016 ergab ein Plus von 99 Prozent, jene in den Jahren 2012 bis 2016 ein Plus von 25 Prozent.

Wir dürfen in diesem Zusammenhang auch auf die **Resolution des Österreichischen Städtebundes** verweisen, die heuer am 68. Städtetag in Feldkirch von VertreterInnen aller Parteien einstimmig beschlossen wurde. Gefordert wird darin eine langfristig gesicherte Finanzierung zum Ausbau der Kinderbetreuungsplätze sowie folgende weitere Punkte:

- die Aufgabenorientierung unter Berücksichtigung der Betreuungsdauer, des Alters und des spezifischen Betreuungsbedarfs der Kinder ist zu etablieren;
- der dauerhafte quantitative und qualitative Bestand der Kinderbetreuung ist sicherzustellen und dort, wo erforderlich, auszubauen;
- ein Modell, bei welchem jene Städte und Gemeinden verlieren, die bereits gut ausgebaute Kindergärten und Kinderkrippen betreiben, ist strikt abzulehnen;
- insofern gilt es, auch die Mittelflüsse des Bundes und der Länder zu integrieren und sicherzustellen, dass mit einem Mehr an Plätzen auch ein Mehr an Mitteln bereitgestellt wird (Mittel, die nicht ausschließlich von den Gemeinden selber kommen können);
- eine Finanzierung (zumindest des laufenden Betriebs) aus einer Hand kommt der Zielvorstellung der Aufgabenorientierung am nächsten;
- es sind bundesweit einheitliche Qualitätsstandards in der Elementarpädagogik einzuführen;
- Die Schnittstellenproblematik zwischen Kindergarten und Volksschule ist zu beseitigen; für eine durchgängige Sprachförderung braucht es aufeinander abgestimmte Testverfahren und Förderkonzepte sowie eine exakte Definition, welche sprachlichen Kompetenzen ein/e Schulanfänger/in mitbringen soll und was die Schule dann in den nächsten 4 Jahren zu vermitteln hat;

- die elementarpädagogische Ausbildung (Stichwort Tertiärisierung) ist qualitativ weiterzuentwickeln, die elementarpädagogischen Ausbildungswege im Rahmen der Erwachsenenbildung sind dringend auszubauen.

### **Zu den einzelnen Artikeln wird angemerkt:**

Der in **Art. 1 (3) Z 4** angeführte „Werte- und Orientierungsleitfaden“ existiert nicht, was eine Beurteilung darüber nicht möglich macht. Dem kann nicht zugestimmt werden, wenn inhaltlich nicht klar ist, um welche Werte es sich handeln wird.

Grundsätzlich ist darauf zu achten, die Anzahl an Leitfäden, Erhebungen, Screenings und Dokumentationen nicht unnötigerweise zu erhöhen. Die PädagogInnen sind mit den aktuellen Vorgaben bereits jetzt teilweise mehr als ausgelastet.

Das in **Art. 2 (2c)** erwähnte qualifizierte Personal gibt der Arbeitsmarkt derzeit nicht her. Eine solch hohe Anstellungserfordernis ist nicht leistbar. Die Anforderungen dürfen nicht höher sein als die Ausnahmebestimmungen im Dienstrecht für KindergartenpädagogInnen.

**Art. 2 (7)**, wonach die „Bildungssprache Deutsch“ die in geeigneten elementaren Bildungseinrichtung verwendete Sprache ist, steht unserer Ansicht nach im Widerspruch mit der Begriffsbestimmung in **Art. 2 (1)**, wonach zu den „geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen“ auch jene mit anderen Bildungssprachen als Deutsch zählen. Ein zB. englischsprachiger Kindergarten wäre demnach nicht möglich.

Unter anderem widerspricht diese Forderung den Artikeln 29 und 30 der UN-Kinderrechtskonvention (Achtung und Verwendung der eigenen Sprache und der kulturellen Werte)

Das in **Art. 3 (1)** angeführte Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung in elementaren Bildungseinrichtungen stellt in Realität kein Problem dar.

Dem **Art. 4 (1)** ist zu entnehmen, dass frühe sprachliche Förderung in den letzten beiden Jahren vor Schuleintritt durchgeführt wird, laut **Art. 9 (1)** jedoch von Beginn der Betreuung an. In **Art. 4 (5)** wird wiederum die bestehende einjährige Besuchspflicht angeführt, die beibehalten werden soll, bei gleichzeitiger Intensivierung der frühen sprachlichen Förderung in den beiden Jahren vor Schuleintritt. Wenn es nur ein verpflichtendes Kindergartenjahr geben wird, stellt sich die Frage, wie es zu einer Intensivierung der Sprachförderung in den letzten beiden Jahren kommen soll. Eine Intensivierung der Förderung verlangt außerdem nach erhöhtem Personaleinsatz, der durch eine Kürzung der Mittel nicht geleistet werden kann.

Die in **Art. 4 (4)** beschriebene österreichweit einheitliche Ausbildung der Fachkräfte gibt es bereits in Form der Bundesbildungsanstalt für Elementarpädagogik (BAfEP).

**Art. 5 (6)** gibt an, dass eine Genehmigung zur häuslichen Bildung anstelle des verpflichtenden letzten Kindergartenjahres nur mehr möglich ist, wenn das Land vorher prüft, ob kein Sprachförderbedarf gegeben ist und dass Bildungsaufgaben und Werteerziehung gewährleistet sind. Diese Aufgabe darf in weiterer Folge nicht an den Rechtsträger delegiert werden! Die „häusliche Bildung“ ist zudem generell zu überdenken.

**Art. 7 (1):** Entsprechend dem Barcelona-Ziel der EU sollen für 33 Prozent der unter Dreijährigen Plätze in geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen zur Verfügung stehen und insbesondere die mit einer Vollzeitbeschäftigung zu vereinbarende Kinderbildung- und -betreuung berücksichtigt werden. Dazu ist die Anzahl von geeigneten Plätzen zu erhöhen und sind die Öffnungszeiten zu flexibilisieren sowie zu erweitern. Solch ein Ausbau des Kinderbildungs- und -betreuungsangebotes ist mit verringerten Mitteln jedoch nicht erreichbar.

**Art. 7 (3):** Eine Verbesserung des Personalschlüssels ist nur bei Finanzierung durch Bund oder Länder denkbar.

Aus **Art. 10 (1)** geht nicht klar hervor, um welches Instrument zur Sprachstandsfeststellung es sich handelt. Soll hier ein neues Instrument eingeführt werden?

Wenn die in **Art. 10 (2)** genannte letzte Sprachstandserhebung erst mit Ende des letzten Kindergartenjahres erfolgt, wird dies die Schulen bei der derzeitigen Terminplanung für die Schuleinschreibung vor größere Probleme stellen.

Betreffend **Art. 11 (1) Z 3** darf nochmals darauf hingewiesen werden, dass entsprechend qualifiziertes Personal am Arbeitsmarkt kaum vorhanden ist.

Zu **Art. 11 (2a)** ist anzumerken, dass Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Ausmaß von 4 Tagen gefordert werden, während derer für einen entsprechenden Personalersatz zu sorgen ist, was nicht unwesentliche Mehrkosten für die Träger verursacht.

Nach **Art. 14 (1)** der Vereinbarung gewährt der Bund den Ländern für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 Zweckzuschüsse in der Höhe von 110 Millionen Euro (dieser Betrag steht allerdings im Widerspruch zu **Art. 21**). Im Vergleich zu den bisher gewährten 142,5 Millionen Euro handelt es sich um eine deutliche Kürzung der Mittel die für Umsetzungsmaßnahmen zur quantitativen und qualitativen Weiterentwicklung der Elementarpädagogik verwendet werden können.

Eine Reduzierung wird zur Folge haben, dass das Kinderbetreuungsangebot sowohl für 0-3-Jährige als auch für 3-6-Jährige weder ausgebaut noch beibehalten werden kann. Ganz abzusehen von längeren Öffnungszeiten und einer Intensivierung der Sprachförderung.

**Deshalb stellen 142,5 Mio. Euro für den Österreichischen Städtebund die Untergrenze einer zukünftigen Regelung dar. Kürzungen sind unverantwortlich und können nicht akzeptiert werden.**

Des Weiteren ist die Aufteilung der Zuschüsse auf die einzelnen Länder zu kritisieren. Aufgrund fehlender Erläuterungen kann nicht nachvollzogen werden wie diese Verteilung zustande kommt.

Gem. **Art. 14 (3)** können Finanzmittel, die von privaten Trägern von geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen eingesetzt werden nur zur Hälfte bei der Kofinanzierung des jeweiligen Landes eingerechnet werden. Hierbei sollte eine stärkere Anrechnung stattfinden, um Länder und Gemeinden zu entlasten.

**Art. 15:** Es ist zu erwarten, dass ein Großteil der in Art. 15 aufgezählten Zielzustände, die im Rahmen des Ausbaus sowie im Rahmen der Sprachförderung und des verpflichtenden Kindergartenjahres zu erreichen sind, nicht realisiert werden können.

Insbesondere **Abs. 2 Z 2:** Solange Schulen den Sprachstand selber testen und zusätzliche Ressourcen an den Status *außerordentlicheR SchülerIn* gekoppelt sind, besteht die Gefahr, dass das Ergebnis stets jene Anzahl an ao-SchülerInnen sein wird, die für ein Maximum an zusätzlichen Ressourcen benötigt werden.

Gem. **Art. 17 (1a)** ist der Investitionskostenzuschuss nur für zusätzliche Betreuungsplätze für unter Dreijährige vorgesehen. Die Betreuungsquote bei den 3-5-Jährigen ist zwar bereits hoch, dennoch besteht auch hier nach wie vor zusätzlicher Bedarf, insbesondere am Nachmittag. Durch das neue Arbeitszeitengesetz werden dann viele Familien die Kinderbetreuung vermehrt in Anspruch nehmen müssen.

Generell ist anzumerken, dass die in **Abs. 1a** und **1b** sowie in **Abs. 3a** und **3b** genannten Zuschüsse entweder Anschubfinanzierungen oder zeitlich befristete Förderungen sind, sodass nach Ablauf der Förderjahre die Kosten des Personals zu Lasten der Träger gehen.

Gem. **Art. 20 (1) Z 3** liegt ein negatives Prüfungsergebnis vor, wenn die Maßnahmen dieser Vereinbarung nicht entsprechend den definierten Zielsetzungen und Bildungsaufgaben durchgeführt werden. Jedoch ergibt sich aus der Vereinbarung nicht, wer diese Entscheidung fällt und wie es zu dieser kommen kann. Da wie zuvor erwähnt, die Erreichung aller Zielzustände gem. Art 15 nicht wahrscheinlich ist, sollte die Refundierung von Zweckzuschüssen gem. **Art. 20 (3)** explizit ausgeschlossen werden.

**Art. 22** betreffend die Verwendung und Übermittlung von Daten scheint in Verbindung mit **Art. 24**, dem rückwirkenden Inkrafttreten mit 1. September 2018 ebenso undurchführbar.

Der Österreichische Städtebund bekennt sich klar zu einer umfassenden Kinderbetreuung, mit dem Ziel, eine bedarfsgerechte und finanzierbare Betreuung in allen Städten und Gemeinden anzubieten. Jegliche Einsparungen in diesem Bereich sind der falsche Weg. Die vorgesehene Kürzung von bisher 142,5 auf 110 Mio. Euro kann daher keinesfalls akzeptiert werden. Es braucht mehr als Anschubfinanzierungen und zeitlich befristete Förderungen, um sowohl Qualität

als auch Quantität beizubehalten und im Idealfall zu verbessern. Es darf nicht sein, dass Städte und Gemeinden nach Ablauf der Förderjahre auf den Kosten sitzen bleiben, Eltern kein adäquates Betreuungsangebot für ihre Kinder finden und Frauen dadurch viel weniger einer Erwerbsarbeit nachgehen können. So gehen auch dem Arbeitsmarkt wertvolle Arbeitskräfte verloren. Durch ausreichend Kinderbetreuung wird auch gewährleistet, dass Frauen nicht in die Armutsfalle gedrängt werden.

Die 15a-Vereinbarung zur Elementarpädagogik kann in dieser Form nicht angenommen werden. Der Österreichische Städtebund ersucht daher, seine Anregungen zu berücksichtigen und den gegenständlichen Entwurf entsprechend zu adaptieren.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS  
Generalsekretär

Ergeht nachrichtlich an:

- Landeshauptmann Hans Niessl
- Landesrätin Verena Dunst
- Stadtrat Mag. Jürgen Czernohorszky
- Österreichischer Gemeindebund
- Verbindungsstelle der Bundesländer